Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 4. Montags den 23. Januar 1804.

1. Publicanda.

Verordnung zur nähern Bestimmung der Freiheit innerhalb Landes Lumpen anzukaufen.

Wir Friedrich Wilhelm III. von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. rc.

Thun kund und fügen zu wissen: Bey der Uns zum Ziel gesetzten steten Erwägung dererjenigen Mittel, welche zur Beförderung des gemeinen Wohls Unserer gesammten Unterthanen am mehrsten geschickt sind, haben Wir gefunden, daß die in Unserm Staate bestehende ausschließliche Lumpensammlungs-Bezirke für einzelne Anstalten, in sofern sie dahin gerichtet sind, darin den Ankauf für andere einländische Behörden davon abzuhalten, mit jenem Zwecke nicht übereinstimmen. Wir haben daher beschlossen, jene Bezirke überall da und in sofern aufzuheben, wo und wie es die Gerechtigkeit zuläßt; diejenigen aber auch, denen Wir diese gewähren, in solche Schranken zurück zu führen, die ihre Mitbürger fordern können, um sich gegen sie vor Mißbrauch zu sichern.

Wir setzen daher fest:

1.

Alle durch bisher bestandene Polizey-Vorschriften eingeführte Bannbezirke auf Lumpensammlungen werden innerhalb Unseres Staats, in sofern sie zwischen dessen verschiedenen Bezirken Statt finden, hierdurch aufgehoben, und es wird jedermann, der dazu berechtigt ist, freygestellt, zum einländischen Absatze überall in Unserm Staate, wo nicht Widerspruchsrechte entgegen sind, Lumpen anzukaufen.

2.

Nur der ist berechtigt, in einer Provinz Lumpen anzukaufen, der dazu einen urschriftlichen Paß von der der Provinz vorgesetzten Kammer aufzuweisen vermag; er hat aber diese Befugniß nur genau in der Art, als der Paß davon die Bestimmung enthält, und macht sich, wenn er nur im geringsten darüber hinaus geht, und die sonst im gegenwärtigen Gesetz vorgeschriebene Modalitäten § 5. nicht beobachtet, des Vorhabens der Lumpen Ausfuhre ausserhalb Landes, verdächtig.

3.

Die vorgesetzte Kammer wird, um auch hier die Gewerbefreyheit möglichst zu befördern, und nur der gemeinschädlichen Ausfuhre der Lumpen außerhalb Unserm Staate vorzubeugen, den Paß unter ihrer Unterschrift und ihrem Siegel ganz unentgeldlich und Stempelfrey ertheilen, darin den Sammler durch welchen, die einländische Anstalt für welche, den Betrag der Lumpen auf welchen die Sammlung ver-

stattet wird, und die Bezirke, welche von der Sammlung ausgeschlossen werden, deutlich benennen.

4.

Um einen Paß zu erhalten, muß sich der Sammler durch Atteste seiner Obrigkeit rechtfertigen, und diese müssen auf die unbescholtene Sittlichkeit des Sammlers, das Daseyn und den Bedarf der Anstalt, auch daß diese den Sammler angenommen hat, gerichtet seyn. Um aber diesen Paß mit gehöriger Bestimmtheit einzurichten, wird die Kammer die Widerspruchsrechte der sich angebenden Bannbezirke genau untersuchen; da, wo ausschließliche Rechte vorhanden, und auf unwiderruflichen Titeln beruhen, die Eigenthümer vermögen, zu ihrem eigenen Vortheile ihrem Bannrechte zu entsagen, und dagegen sich der § 1. bestimmten allgemeinen Sammlungsfreiheit zu bedienen. So lange indessen keine gütliche Uebereinkunft mit dergleichen Berechtigten zu erhalten steht, wird die Kammer die Bann-Bezirke derselben in den nach § 3. zu erheilenden Pässen ausnehmen.

5.

Der Inhaber eines solchen Passes muß bey jeder Ausfuhr der an einem Orte angekauften Lumpen den Zoll- oder Accise-Aemtern, und in deren Ermangelung den Magisträten oder Schulzen, den Paß urschriftlich vorzeigen, und darauf das Gewicht der gedachten Lumpen vermerken und attestiren lassen.

6.

Die Bannberechtigten aber müssen genau innerhalb den Gränzen ihrer Privilegien und Verträge bleiben, außer den ihnen angewiesenen Bezirken durchaus innerhalb Landes keine Sammlung der Lumpen sich anmaaßen; innerhalb derselben aber da, wo nicht eine andere Bestimmung durch die vorgesetzte Kammer, wie hierdurch nachgelassen wird, vorgeschrieben werden sollte, oder bereits, wie in Ansehung der großen Städte in den bisherigen Gesetzen vorgeschrieben ist, in den Städten wenigstens alle Monate, auf dem Lande aber alle Vierteljahre zur Sammlung sich einfinden, und überall die Verbindlichkeit der bestehenden Edikte erfüllen. Uebertreten sie solche, so sollen sie nach Anleitung dieser Edikte bestraft werden. Geschehen aber für sie außer denjenigen Bezirken Sammlungen, auf die sich ihr Sammlungsrecht nicht erstrecket, so soll sie eben die Ahndung treffen, die auf Ankauf der Lumpen für ausländischen Bedarf gesetzt ist. Insbesondere soll in diesem, so wie überhaupt im Fall des groben Mißbrauchs die Klage auf Verlust ihrer Privilegien gegen sie Statt finden.

7.

Im übrigen bestätigen Wir alle wegen des Lumpensammlens bestehende Gesetze, und nehmen in Ansehung der freien Sammlungsplätze nur diejenigen aus, welche nach der Natur dieser Freyheit nicht weiter anwendbar sind; doch behalten Wir Uns vor, die jetzt bestehenden Strafen durch ein besonderes Gesetz näher zu bestimmen und abzuändern.

Wir machen dies allen Unsern Landes-Kollegien, Magisträten, Gerichts-Obrigkeiten, Schulzen und Gerichten, Land-Polizey- Accise- und Zoll-Bedienten, auch sonst jedermann, zur genauesten Achtung hierdurch bekannt.

Urkundlich geschehen und gegeben unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel, zu Berlin den 22sten November 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Hoym. Gr. v. d. Schulenburg. v. Voß. v. Struensee. v. Schrötter. Gr. v. Reden.

Allgemeines Strafgesetz wegen der Lumpen-Ausfuhre außerhalb der Königlichen Staaten.

Wir Friedrich Wilhelm III. von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wis-

sen: wie Wir gefunden haben, daß die in den bisherigen Edikten und Verordnungen auf Ausfuhre der Lumpen außerhalb Unserm Staate gesetzte Strafen nicht einförmig, theils ....verhältnißmäßig hoch, und also nicht ausführbar, theils aber auch zu milde sind, um dem Reiz zu steuern, und daß sie mit dem Grade des Vergehens nicht im Ebenmaaß stehen. Eben so ist nicht hinreichend und übereinstimmend dafür gesorgt, das Daseyn dieses Vergehens zur Bestrafung des Schuldigen zu erfahren, und zu dem Ende Denuncianten durch zureichende Belohnungen aufzumuntern.

Dies alles hat ein neues allgemeines Strafgesetz auf die Ausfuhre der Lumpen nothwendig gemacht.

Wir ändern und erklären daher die obgedachten ältern Gesetze hiermit dahin, daß künftig in dergleichen Contraventions-Fällen:

1) Wer Lumpen von Leinen- oder wollenen Zeugen aus dem Lande bringt, neben der Confiscation der Lumpen und des zu deren Ausfuhre gebrauchten Fuhrwerks, oder, falls dies nicht sein Eigenthum ist, dessen Werth, eine Strafe von Vier guten Groschen für jedes Pfund exportirter leinenen oder wollenen Lumpen erlegen soll.

2) Wer diese Strafe zu bezahlen unvermögend ist, eine dem Betrage derselben angemessene Leibesstrafe leiden, und bey deren Ausgleichung auf das Verhältniß zwischen beiden, so wie solches im Allgemeinen Landrechte 2ten Theile, 20sten Titel, 235sten § angenommen worden ist, Rücksicht genommen werden soll.

3) Sollte ein mit einem Passe versehener Lumpensammler sich dieses Vergehens schuldig machen, oder daran Theil nehmen, so soll derselbe, außer der nach vorstehenden Grundsätzen zu bestimmenden Strafe, mit Verlust seines Gewerbes und Ein- bis Dreymonathlicher Zuchthausarbeit nebst Willkommen und Abschied bestraft werden.

4) Ist jemand wegen Exportation der Lumpen schon einmahl bestraft, und macht sich dieses Vergehens aufs neue schuldig, so soll die geordnete Strafe um die Hälfte erhöhet, oder durch Einschränkung der Kost oder körperliche Züchtigung verstärkt werden.

5) Zum Denuncianten-Theil bestimmen Wir die Hälfte des Confiskats und der baaren Geldstrafe, und wollen, daß die andere Hälfte zu Belohnungen für solche Fälle aufgehoben werden soll, wo die Uebertreter nicht im Stande sind, den Denuncianten-Theil aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Urkundlich geschehen und gegeben unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel, zu Berlin den 22. November 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v Hoym. Gr. v. d. Schulenburg. v. Voß. v. Struensee. v. Schrötter. Gr. v. Reden.

2. Citatio Edictalis.

Auf den Antrag der Camerarius Hoffbauerschen Herrn Erben werden die etwaigen unbekannten Real-Prätendenten, welche an nachspecificirte erbschaftliche Grundstücke, bestehend

1. in dem großen Wohnhause am Markte sub Nr. 57. nebst Scheune, Gärtchen, auch Röhrwasser-Gerechtigkeit und Antheil an der hiesigen Stadt Gemeinheit.

2. Dem Garten rechter Hand am Wertherschen Wege, zunächst belegen an dem Kulemannschen modo Wörmannschen Garten, den ehedem der Kaufmann Weishun besessen, und der verstorbene Herr Camerarius Hoffbauer im Concurs erstanden hat,

3. dem Garten in der untersten Straße am Johannisberge,

4. dem Garten am Bürgerwege neben dem Garten des Zinngießer Epping,

5. dem daneben belegenen Garten eben daselbst,

6. dem Kampe am rothen Bach von circa 18 Schfl. Saat nebst dabey belegener Wiese,

7. drey Scheffelsaat Landes am rothen Bach.

Imgleichen auf den Antrag der Schmidtschen Erben die etwaigen Real Prätendenten, welche an den, dem vormahligen Accise-Controlleur Schmidt zugehörig gewesenen am Kesselbrinke belegenen jetzt von gedachten Erben an den Kaufhändler Herrn Schürmann verkauften Garten, aus irgend einem Rechtsgrunde Real-Ansprüche machen zu können vermeinen, auf den 17ten Febr. künftigen 1804ten Jahres an hiesiges Rathhaus zur Angabe und Nachweisung ihrer desfalsigen Ansprüche unter der Warnung nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Pars. 1. Tit. 57. §. 100. seq. hierdurch edictaliter verabladet:

daß denenjenigen, welche ihre Real-Ansprüche an diese Hoffbauerschen Grundstücke, und den gedachten Schmidtschen jetzt Schürmannschen Garten in dem angesetzten Termin nicht anmelden werden, damit präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Bielefeld im Stadtgericht den 31. Oct. 1803.

Consbruch. Buddeus. Ziegler.

Von Uns Richter der Stadt Osnabrück werden alle und jede, welche an den von Hr. Commerz. Rath Bode von dem Hrn. Regierungssecretair Buch vor einigen Jahren angekauften an der großen Straße hieselbst sub Nr. 43. belegenen vormaligen Berghofeschen Hause und Stall, wie auch an den außer den Herrnteichs Thore an der Pferdetränke belegenen Garten Ansprüche und Forderungen, es sey aus einen Erb- Näher- oder sonstigen dinglichen Rechte zu haben vermeinen mögten, hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen und Ansprüche in drey Monaten, wovon denselben ein Monat für den ersten, ein Monat für den zweyten, und ein Monat für den dritten, und peremtorischen Termin bestimmt werden, spätestens am 26. März 1804. am Gerichte der Altenstadt anzugeben, und gehörig zu justificiren, widrigenfalls sie damit ferner nicht gehöret, sondern ihrer Ansprüche verlustig erklärt werden sollen.

Geben vom Gerichte der Altenstadt Osnabrück am 5. December 1803.

Graff. Actuar.

3. Citatio Creditorum.

Da die Abel-Honstets Stette sub Nr. 108. Brsch. Varl wegen der elenden und schlechten Wirthschaft des jetzigen Besitzers Friderich Wilhelm Honstette alias Thane vor der Hand und bis zur fernerweiten Einrichtung unter Administration hat gesetzet werden müssen, weshalb denn um den Schuldenzustand bis auf den Grund zu eruiren eine öffentliche Vorladung aller Creditoren erforderlich geworden; als werden alle diejenigen so an diesen Honstette oder an bemeldetes Colonat aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben hierdurch verabladet, solche in terminis Freytags den 13ten und 27ten Januar auch 24 Febr. a. f. bey hiesigen Amte anzugeben, auch möglichst zu justificiren, widrigenfals sie demnächst von den Einkünften der Administration abgewiesen werden.

Sign. am Königl. Amte Rahden den 20ten Decbr. 1803.

Berckenkamp.

Es ist über das Vermögen des Kaufmann Johann Friedrich Meyer zu Oidendorff unterm Limberge der Concurs eröfnet, und müssen dem zufolge, alle an dasselbe zu machenden Ansprüche bey Strafe ewigen Stillschweigens in Termino den 9. April 1804 allhier zu Bünde liquidirt werden.

Creditores können persöhnlich erscheinen oder die Herrn Justiz-Burgemeister Kind in Lübbecke und Justiz-Commissair Cruel in Hiddenhausen für sich auftreten lassen, und indem sie diese mit der nöthigen Vollmacht und Information auf die Hauptsache zu versehen haben, müssen sie zugleich Erklärung darüber beyfügen, ob gegen die Beybehaltung des Herrn Justiz-Commissair Schröder als interimistisch angeordneten Curatoris etwas zu erinnern. Signatum Bünde am Königl. Preuß. Amte Limberg bey Herford den 14. Dec. 1803.

Lampe.

Da der Königlich Eigenbehörige Colonus Heinrich Adolph Kollemeyer der Bauerschaft Wester Kirchspiels Ladbergen, wegen überhäufter Schulden um Convocation seiner Creditoren und Verstattung zur Rechtswohlthat des Aufbringens gebeten hat, so werden alle und jede, welche an gedachten Col. Kollemeyer aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen hierdurch vorgeladen, solche in Termino den 13ten Merz anzugeben und, wenn es erforderlich nachzuweisen, auch die Abschließung eines prädial Contracts mit dem Gemeinschuldner zu gewärtigen. Denen etwa Ausbleibenden gereicht zur Warnung, daß sie denen sich meldenden Creditoren nachgesetzt, und in deren Beschlüsse consentirend erklärt werden sollen.

Tecklenburg den 13ten Januar 1804.
Königl. Preuß. Justitzamt.

Hoffbauer.

4. Offener Arrest.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmann Johann Friedrich Meyer zu Oldendorff unterm Limberge per Decret um vom heutigen Dato der Concurs eröfnet und der offene Arrest verhänget worden, so wird hiermit allen denen, welche von dem gedachten Gemeinschuldener Meyer etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben anbefohlen, denselben nicht das mindeste davon verabfolgen zu lassen, vielmehr davon hiesigem Amte fordersamst treuliche Anzeige zu thun, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern.

Und wenn hiergegen jemand dem Gemeinschuldener etwas borgen oder bezahlen oder einhändigen sollte, wird das für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Concurs-Masse anderweit beygetrieben, gleich wie derjenige, welcher solche Sachen oder Gelder verschweigen sollte, seines daran habenden Unterpfands oder sonstigen Rechts verlustig erklärt wird.

Signatum am Königl. Preuß. Amte Limberg bey Herford den 14. Dec. 1803.

Lampe.

5. Verkauf von Grundstücken

Es haben die Eheleute Nordmeyers, welche sich jetzo zum Kusenbaume im Amte Heepen etabliret, beschlossen, ihre in Enger sub Nr. 32. belegene Bürgerstette, auf welcher bisher Handlung getrieben worden, freywillig jedoch öffentlich bestbiethend zu verkauffen. Vorläuffig sind zwar nur, das Wohnhaus, das Nebengebäude, der Garten beym Hause ad 2 Scheffel Saat und der Bruchtheil auf 2 Kühe zur öffentlichen Steigerung ausgeworfen, sollte sich aber ein annehmlicher und vermögender Käuffer finden, und diesen damit gedienet seyn einige Ländereyen zu acquiriren, so kann auch hiezu aus denen übrigen Besitzungen der Verkäuffere Rath geschaffet werden.

Der einzige Licitations-Termin ist auf den Dienstag den 14ten Februar; an der Amtsstube zu Enger bezielet, in welchem Kauflustige sich Vormittags einfinden und mehrestbiethende gewärtigen können, daß mit ihnen contrahiret werden wird.

Die vorgenannten Parcelen sind insgesamt zu 2213 Rthl. 14 Ggr. 6 Pf. taxiret

und außer denen bürgerlichen Lasten mit Abgaben nicht beschweret.

Sign. am Königl. Preuß. Amte Sparenberg Engerschen Districts den 27. Dec. 1803.

Consbruch. Wagner.

Auf den Antrag der großjährigen Nassenschen Miterben sollen die zum Nachlaß des Kaufmanns Herrn Sebastian Nasse gehörigen beyden Gärten, als

1. Ein Garten in der 2ten Straße vom Niedern nach dem Siekerthor hin, und zwar in der daselbst befindlichen hintersten Straße zwischen den Krönigschen und Schaafschen Besitzungen belegen, an Flächen-Maaß 3 Spint 2 Becher haltend, und zu 500 Rthl abgeschätzt.

2. Ein Garten in der 2ten Straße Nordwärts des Kesselbrinks zwischen dem Poggenpohlschen Garten und Wiesen-Besitzungen belegen, wovon der Flächen-Inhalt 1 Schfl. 3 Becher, und der abgeschätzte Werth 600 Rthl. beträgt, Theilungshalber zum öffentlichen freywilligen Verkauf gezogen werden, und wie dazu ein Biethungs-Termin auf den 20ten Febr. cur. am Rathhause Vormittags 12 Uhr angesetzet worden; so werden die Kauflustigen dazu eingeladen, und hat der Bestbietende dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten.

Bielefeld im Stadtgericht den 18. Jan. 1804.

Consbruch. Ziegler.

6. Oeffentlicher Verding.

Es sollen auf allerhöchsten Befehl verschiedene am Kirchthurm zu Isselhorst vorzunehmende Reparaturen in Termino den 7ten Februar c. am Gerichtshause in Bielefeld an den Mindestfordernden verdungen werden Denen qualificirten Entreprenneurs wird dieses hierdurch bekannt gemacht und haben diejenigen, welche die Ausführung der Reparatur zu übernehmen Lust tragen sich alsdann frühzeitig einzufinden.

Sign. am Königl. Amte Brackwede den 12ten Januar 1804.

Dröge.

7. Vermiethungen.

Ein an einer lebhaften Gegend belegenes großes Wohnhaus ist von Ostern an auf ein oder mehrere Jahre zu vermiethen. Nähere Nachricht im Intelligenz-Comtoir.

Zwey Zimmer drey Kammern, Küche und Keller sind von Ostern an zu vermiethen. Nähere Nachricht im Intelligenz-Comtoir.

Minden. Ich bin gewillet von meinen drey Gärtens vor dem Weeser Thore an der Chaussee, zwischen der Weeser- und bunten Brücke belegen, den 2ten und 3ten auf 3 bis 4 Jahre zu vermiethen; Liebhaber belieben sich daher bey mir zu melden.

Casper Müller.

Es soll am 27ten Jan. Morgens 11 Uhr in der Behausung des Criminal-Rath Ricke hierselbst ein vor dem Marienthore nahe am Rosenthale belegener Garten meistbietend verpachtet werden, und werden die etwaigen Pachtliebhaber hierzu eingeladen. Minden den 10. Jan. 1804.

8. Auctions-Anzeigen.

Bey der bevorstehenden Abreise des Herrn Obristen von Wedel von Minden, sollen in dessen bisheriger Wohnung auf dem Kampe, verschiedene Mobilien, bestehend in Schränken, Tischen, Stühlen, Küchen- und anderm Hausgeräthe, auch ein großes vollständiges Fischnetz, am Montag den 30sten Januar c. und, dem Befinden nach, den folgenden Tag, Nachmittags um 2 Uhr, öffentlich verauctionirt werden — daher Kaufliebhaber hierdurch dazu eingeladen werden.

Am 4ten Februar Nachmittags 2 Uhr sollen auf dem Waisenhofe zu Biele-

feld öffentlich an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden:

1. Ein in gutem Stande befindlicher Reisewagen.

2. Ein Jagdhorn.

3. Eine Flinte.

4. Sieben Jagdhunde,

die erstern drey Stücke können auf dem genannten Hofe täglich in Augenschein genommen werden; von letztern aber ist bey dem Hrn. Holzmagazin-Inspector Ellermann daselbst weitere Nachricht zu erfahren.

Stadthagen. Montag den 30ten Jan. d. Jahrs und folgende Tage sollen in dem zu des hiesigen Kaufmann Carl Aprath Concurs-Masse gehörenden Hause Morgens von 9 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr allerley Kaufmannswaaren, als ein beträchtlicher Vorrath an Knöpfen, Schnallen, Schnupftobacks-Dosen, baumwollene Mützen, Tücher, seidene Tücher und Seidenzeug, Westen, Kameelgarn, Seide, halbseidene, wollene, linnen, frisolet, Herrenhuter, ordinär seidene, Atlaß, Glacee, gedruckte, Flor- und Sammet-Bänder, Spitzen, halbe und ganze Kamelotte, Katun, Zitz und sonstige Ellen- auch allerley kurze Waaren, imgleichen eine goldene und drey silberne Uhren, verschiedenes Silber und allerley Hausgeräthe öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Bezahlung geschiehet in Louisd'or zu 5 Rthl. oder grober Konventionsmünze. Ohne baare Bezahlung wird nichts verabfolget und müssen die am vorhergehenden Tage erstandenen Sachen den folgenden Tag von 11 bis 12 Uhr abgeholet werden, widrigenfalls sie auf Gefahr und Kosten des Käufers sofort anderweit verkauft werden sollen.

9. Verlohrnes.

Es ist von der am 16ten December v. J. aus Minden abgefahrnen und am 19. ejusdem hieselbst eingetroffenen Weselschen Post ein Packet Rechnungen in verkehrtem Wachstuch G. v. E. sign. 1 Pfund 19 Loth schwer, auf dem Wege von Minden über Hildesheim anhero verlohren gegangen. Wer dieses Packet gefunden und mit den darin enthaltenen Rechnungen unversehrt abliefert, hat eine Belohnung von drey Thalern zu gewärtigen.

Halberstadt, den 3ten Januar 1803.

Königl. Preuß. Grenz-Postamt.

Hertzberg.

10. Anmahnung.

Alle diejenigen, so an die Marien Kirche zu bezahlen schuldig sind; als Zinsen Zinßkorn, Grundzinß, Stuhl- und Klappenmiethe u. s. w. werden hierdurch ernstlich angemahnet solches alles innerhalb 8 Tagen ihre Schuld abzutragen, im entgegengesetzten Fall ein jeder es sich selbst beyzumessen hat, wenn gerichtliche Hülfe gegen ihn nachgesucht wird.

Minden den 21ten Jan. 1804.

Mensing.

11. Avertissements.

Guten Rüböhl welcher bey mir besehen werden kann, habe ich in Commission erhalten, und biete solchen pr. 100 Pfund zu 17½ Rt. ½ Cour. ½ Münze und gegen baare Zahlung an, aber unter 200 Pfund kann ich nicht überlassen und wird das Holz separat und billig berechnet.

Minden den 20ten Januar 1804.

J. H. C. Meyer.

Im Addreß-Comtoir ist zu haben: Der Breslauer und Danziger Likörfabrikant.

Eine Schrift die als Manuscript vom Verfasser versiegelt, verkauft wird für 2 Rtl. 3 Gg. pr. Cour.

Der Kaufmann Heidtman modo Nebderman in Dielingen Amts Rahden, im Fürstenthum Minden, wird dieses Jahr den sonst geführten Saamen-Handel mit allen möglichen ächten, auf Glauben frischen Garten- und Blumen-Saamen fortsetzen.

Seine sonstigen Freunde ohne Ausnahme die von ihm vorhin Saamen erhalten haben, haben sich ihren Nachrichten zufolge, sämtlich davon überzeuget, daß sie von ihm mit ächten frischen Saamen bedienet worden sind, er hoffet dahero, daß dieselben ihn auch dieses Jahr mit ihrem geneigten Zuspruch beehren werden, zu dem Ende er sich bestreben wird, sie fernerhin mit guten ächten Saamen, wovon er nächstens einen vollständigen Cathalog zur beliebigen Einsicht einreichen wird, zu bedienen; er empfiehlt sich zu geneigten Andenken.

11. Todesanzeige.

Am 17. Januar d. J. starb meine gute Schwiegermutter, die verwitwete Frau Kriegs-Kommissärin Sophie Eichmann, geb. Bügel am Ende ihres 78sten Jahres nach 11tägiger Krankheit an einem nervenartigen Schleimfieber. Den Freunden und Verwandten der Vollendeten mache ich diesen traurigen Todesfall im Nahmen ihrer Töchter allhier, ihrer in Berlin wohnenden Söhne und für mich unter Verbittung aller Beyleids-Bezeugungen gehorsamst bekannt.

Petershagen den 19ten Januar 1804.

Der Justitzamtmann Becker.

13. Verzeichniß der Getrauten, der Gebornen und Gestorbenen, im Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg vom Jahr 1803.

a) In beyden Provinzen sind getraut 1536 Paar.

b) Es sind gebohren

1. männlichen Geschlechts 3480. (worunter 136 unehelich)
2. weiblichen Geschlechts 3257. (worunter 133 unehelich)

Summa 6737.

c) Es sind gestorben

1. männlichen Geschlechts 1950.
2. weiblichen Geschlechts 2195.

Summa 4145.

Balance

gebohren sind 6737.
gestorben 4145.

mithin 2592 mehr gebohren als gestorben.

Zug aus Voltaire's Leben.

An einem Tage bestand Voltaire troz den Bitten des Hrn. von Villette, hartnäckig darauf, sich zu Fuß in die französische Accadmie zu begeben. Als er in die Gegend des Louvre kommt, stürzt eine Frau ihm entgegen, fällt ihm zu Füßen, und schreit überlaut auf: „dies, meine Freunde, ist der Rächer der unglücklichen Calas, werft euch vor ihm nieder!" Diese Szene zog eine ungeheure Menge Menschen herbey, die gleichsam weteifernd ihn bewunderten und segneten. Die Rührung, welche Voltaire empfand, war so stark, daß er sogleich in ein Haus treten mußte, und er gestand, nie in seinem Leben ein zugleich so erschütterndes und entzückendes Gefühl gehabt zu haben. —

Verbesserung.

In No. 3. der Anzeigen Seite 22. 41 Linie stat Authori salia — Authorisation.